

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



Magdeburg, 31. März 2014
ka-bo

Niederschrift

über die 42. Sitzung des Rechts- und Verfassungsausschusses des SGSA,
am Mittwoch, 12. März 2014, 10:00 Uhr, in der Landesgeschäftsstelle,
Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Beginn: 10:00 Uhr
Ende: 13:25 Uhr

Anwesenheit:

s. beigefügte Anwesenheitslisten

* * *

Zu TOP 1: Begrüßung

Der Ausschussvorsitzende, Herr Marske, eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden. Er heißt die neuen Mitglieder, Herrn Aleku als ordentliches Mitglied und Herrn Hell als stellv. Mitglied im Ausschuss herzlich willkommen.

Herr Marske begrüßt auch die Gäste Frau Borris, Herrn Harnisch und Herrn vom Baur von der Landeshauptstadt Magdeburg und dankt ihnen im Vorfeld für ihr Kommen.

Zu TOP 2: Feststellung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird ordnungsgemäß festgestellt.

Zu TOP 3: Genehmigung der Niederschrift über die 41. Sitzung des Ausschusses am 30. 10. 2013

Gegen die Niederschrift über die 41. Sitzung des Ausschusses am 30. 10. 2013 werden keine Einwände erhoben. Der Ausschussvorsitzende stellt die Niederschrift als genehmigt fest.

Zu TOP 4: Staffelung von Beiträgen nach § 13 KiföG nach Stunden?

Herr Marske begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt Frau Borris, Leiterin des Sozialamtes der Landeshauptstadt Magdeburg und führt kurz in die Thematik ein.

Herr Marske berichtet, dass es in der Landeshauptstadt Magdeburg über 130 Kindertageseinrichtungen gäbe, wobei davon nur drei in der Trägerschaft der Stadt stünden und die übrigen von freien Trägern betrieben würden.

Auf der Grundlage der Kita-Satzung wurden 10.000 Bescheide an die Eltern herausgeschickt.

Herr Marske berichtet von einer Klage des RA Rasch, der in der Landeshauptstadt seine beiden Kinder in Einrichtungen bringt. Herr Rasch wendet sich gegen die in der Satzung vorgesehene Staffelung der sechsständigen Betreuung. Nach seiner Rechtsauffassung sei die bislang vorgesehene Staffelung nach der aktuellen Satzung rechtswidrig und müsse vielmehr eine stundenweise Staffelung ermöglicht werden.

Jedoch habe die Landeshauptstadt auf einen richterlichen Hinweis hin, den Bescheid gegen Herrn Rasch zurückgezogen, sodass sich das Hauptsacheverfahren erledigt habe. Somit werde es in diesem Fall keine verwaltungsgerichtliche Entscheidung geben.

Frau Borris macht hierzu ergänzende Ausführungen.

Herr Marske und Frau Borris wenden sich an die Ausschussmitglieder und erkundigen sich nach deren Erfahrungen.

Frau Wilke merkt an, dass die 10.000 Bescheide, die die Landeshauptstadt versandt habe, mittlerweile bestandskräftig geworden sein dürften und nur diejenigen vereinzelt Bescheide, gegen die Widerspruch eingelegt wurde, noch streitig sein können. Auch sei fraglich, ob ein Normenkontrollverfahren nach § 47 VwGO noch möglich sei.

Nun stellt sich jedoch die Frage, ob die Satzung der Gemeinde oder aber direkt § 13 KiföG anzuwenden sei.

Gemäß § 13 Abs. 1 KiföG LSA sind für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen von den Eltern Kostenbeiträge zu erheben und diese nach der Anzahl der vereinbarten Betreuungsstunden zu staffeln. Nach § 3 Abs. 6 KiföG LSA bestimmen die Eltern den täglichen Betreuungsbedarf nach ihren individuellen Bedürfnissen. Sie schließen dazu mit den Trägern der Einrichtung eine schriftliche Vereinbarung über den Leistungsumfang und die Anzahl der Betreuungsstunden ab. Es fragt sich daher, wie dezidiert die Staffelung der Anzahl der Betreuungsstunden in der Kita-Satzung geregelt werden muss. Außerdem ist unklar, ob die Satzungsbefugnis reicht, um Einfluss auf die mit den freien Trägern und den Eltern abgeschlossenen privatrechtlichen Betreuungsverträge zu nehmen.

Nach dem Beschluss des VG Magdeburg vom 21.02.2014 (Az.: 4 B 351/13) verstößt die Festsetzung von Teilnahmebeiträgen/-gebühren für die Inanspruchnahme der Einrichtungen von freien Trägern der Jugendhilfe nach § 13 Abs.3 KiföG LSA durch die Wohnsitzgemeinde gegen Bundesrecht. § 90 Abs.1 Satz 3 SGB VIII ermächtigt den öffentlichen Träger nur zur Festsetzung von Teilnahmebeiträgen und Gebühren für die Inanspruchnahme der eigenen Einrichtungen.

Außerdem verstoße die Erhebung von Benutzungsgebühren durch die Wohnsitzgemeinde nach § 13 Abs. 3 KiföG LSA für die Benutzung einer Kindertageseinrichtung eines öffentlichen oder privaten Trägers außerhalb des eigenen Gemeindegebietes gegen höherrangiges Bundesrecht in § 90 Abs.1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII, wonach der Teilnahmebetrag oder die Gebühr dem Träger der Tageseinrichtung zustehe, in dem das Kind gefördert werde. Zudem müsse eine entsprechende Beitrags-/Gebührensatzung nach § 2 Abs.1 KAG LSA ausdrück-

lich eine Erhebung außerhalb des eigenen Gemeindegebietes zulassen. Die Verfahrensweise Beiträge/Gebühren als Wohnsitzgemeinde für die Inanspruchnahme von Einrichtungen Freier Träger und den Einrichtungen öffentlicher oder freier Träger außerhalb der eigenen Gemeindegrenzen zu erheben dürfte danach rechtswidrig sein.

Frau Wöbken schildert die Praxis in der Gemeinde Südharz. Unklar sei u.a., was angemessener Ausgleich im Sinne des KiföG bedeutet. In der Praxis der Kommunen gebe es große Probleme bei den Ausgleichszahlungen, wenn das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einer Gemeinde hat, aber in die Kita einer anderen Gemeinde geht. Sollen dann 50 % oder 100 % des Kostenbeitrags, die der Platz gekostet hätte, von der Kommune gefordert werden? Insgesamt gäbe es im Landkreis Mansfeld-Südharz sehr unterschiedliche Regelungen und Staffellungen. Daher fordert der Landkreis die Umstellung auf Stundenbeiträge, leiste jedoch keinerlei Hilfestellung.

Frau Wöbken verweist auf die Seiten des Sozialministeriums, auf denen zahlreiche Informationen in den sog. FAQs zu finden seien. Sie bittet den SGSA, an das MS heranzutreten mit der Bitte um Stellungnahme hinsichtlich der Staffelung des § 13 KiföG und zu der Frage, ob diese Norm im Einklang mit Bundesrecht stehe.

Frau Wilke erkundigt sich nach dem Stand der Verfassungsbeschwerde gegen das KiFöG und fragt nach der Klageschrift.

Herr Marske erwidert, dass in der Verfassungsbeschwerde u.a. inzident die Staffelung des § 13 KiföG geprüft werde. Das der Klage zugrundeliegende Gutachten von Prof. Dietlein sei den klageführenden Städten und Gemeinden zugeleitet worden. Insofern sei ein gesondertes Herantreten an das MS im Hinblick auf die Auslegung des § 13 KiFöG entbehrlich.

Herr Platz fragt nach, ob es in anderen Kommunen keine Probleme mit dem KiföG gebe.

Darauf hin merkt Frau Wilke an, dass sie Zweifel an der Rechtmäßigkeit des KiföG habe und es in der Praxis für nicht praktikabel halte.

Herr Hell aus Stendal äußert sich, dass dringend die Frage der Abrechnung in Bezug auf die eigenen und freien Träger geklärt werden müsse. Allerdings sieht er in der Stundenstaffelung kein Problem, da gem. § 13 Abs. 1 S. 2 KiFöG die Kostenbeiträge nach der Anzahl der vereinbarten Betreuungsstunden zu staffeln sind.

Nun berichtet Herr Nemson über die Praxis in der Stadt Merseburg. Dort gebe es grundsätzlich nur freie Träger und man stehe mit dem Landkreis in Kontakt. Auch betreue § 13 KiFöG die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, also die Kreisfreien Städte und Landkreise. Nach seiner Auffassung müsste jede Kindertagesstätte separat kalkuliert werden. Diese und andere Fragen im Zusammenhang mit dem KiföG müssten dringend geklärt werden. Er hofft, dass die Verfassungsbeschwerde gegen das KiFöG diese und andere Fragen abschließend klären kann.

Herr Aleku berichtet von einem Normenkontrollverfahren gemäß Art. 100 GG, das in Köthen anhängig sei und wonach die Geschwisterregelung des § 13 Abs. 4 KiföG verfassungswidrig sei. Darüber sei noch nicht abschließend geurteilt.

In Köthen sei es im Übrigen so, dass eine Staffelung von 5, 7 und 10 Stunden möglich ist, wobei ein Sockel von 4 Stunden Mindestbetreuung zugrunde gelegt wird.

Herr Schreyer berichtet über die Praxis der Stadt Halle, wonach die Kinderbetreuung von 25 bis 60 Wochenstunden möglich sei. In Halle gebe es eine Vielzahl verschiedener Träger. Der Kostenbeitrag würde strikt nach Satzung erhoben.

Frau Wilke erläutert die Praxis in der Stadt Naumburg und legt das Wahlrecht der Eltern im Sinne des § 3 KiföG enger aus. Demnach haben die Eltern das Recht, den täglichen Betreuungsbedarf gemäß ihren individuellen Bedürfnissen zu wählen.

Herr Aleku vertritt eine weite Lesart dieser Norm und geht von einem weitgehenden Wahlrecht, auch in Bezug auf die Staffelung der Betreuungszeiten der Eltern aus.

Herr Hell merkt kritisch an, dass, wenn der Wunsch der Eltern maßgeblich sei, die Betreuung dann ggf. sogar im Viertelstunden oder gar Minutentakt gestaffelt werden müsste. Das KiFöG gehe nicht ausdrücklich von gesamten Stunden aus. Er meint jedoch, dass die Satzung lediglich den Staffelfahmen vorgeben muss und erst dann das Wahlrecht der Eltern greift.

Herr Platz ergänzt, dass die kommunalen Satzungen so anzuwenden seien, wie sie sind, da es etliche Sollbruchstellen im KiföG gebe, sodass man diese Satzungen kaum gesetzeskonform auslegen könne. Auch würde im Zuge der Verfassungsbeschwerde die Novellierung des KiföG insgesamt überprüft werden.

Der Ausschuss stellt insgesamt fest, dass die Landkreise mit dem Vollzug des KiföG überfordert sind und daher nicht imstande seien Unterstützung oder Hilfestellung zu geben. Auch das Sozialministerium und das Landesjugendamt würden keinerlei Informationen zur Verfügung stellen.

Insgesamt stellt der Ausschuss fest, dass es in jeder Stadt unterschiedliche Satzungsregelungen zur Umsetzung des KiföG gibt und in der Praxis verschiedene Lösungen gefunden werden.

Herr Marske rät, den Ausgang der Verfassungsbeschwerde gegen das KiFöG abzuwarten und bis dahin die jeweiligen kommunalen Satzungen in ihrer aktuellen Fassung anzuwenden. Insgesamt wollte er lediglich für dieses Thema sensibilisieren.

Zu TOP 5: Aufstellung „Blitzerautos“ / Formeller und materieller Polizeibegriff

Herr Marske führt in das Thema ein. Gemäß § 35 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung (StVO) ist die Polizei von den Vorschriften der StVO befreit, soweit das zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dringend geboten ist.

In der Rechtsprechung und Literatur werden hierzu eine weite und ein enge Auslegung des Polizeibegriffs vertreten. Nach der weiten Auslegung unterfallen diesem Polizeibegriff ebenfalls die kommunalen Ordnungsbehörden. Nach der engen Auslegung werden die kommunalen Ordnungsbehörden nicht hierunter subsumiert.

Herr Marske verweist auf das Urteil des VG Düsseldorf vom 28.05.2009 (Az.: 14 K 2548/08), wonach die Ordnungsbehörden nicht unter den Polizeibegriff i. S. d. § 35 StVO fallen.

Herr vom Baur stellte seine rechtlichen Erwägungen zu § 35 StVO dar. Er stellte weiter fest, dass die Landeshauptstadt Magdeburg die Verfügung des Landesverwaltungsamtes zu den "Blitzerautos" vom 11.04.2005 für verallgemeinerungsfähig in dem Sinne halte, dass auch bei den sonstigen hoheitlichen Aufgaben des kommunalen Ordnungsdienstes vom materiellen Polizeibegriff auszugehen sei und § 35 Abs.1 StVO so auch auf die kommunalen Polizeivollzugskräfte Anwendung finden würde.

Zur Information der Ausschussmitglieder teilt Herr vom Baur eine Broschüre mit dem Titel „Gute Arbeit braucht Qualifizierung - Beschäftigte der kommunalen Ordnungsdienste dringen auf Standards bei Ausrüstung sowie Aus- und Weiterbildung“ aus.

Insgesamt besteht im Ausschuss Einigkeit, dass der weite Polizeibegriff anzuwenden ist und auch die kommunalen Ordnungsbehörden unter § 35 Abs. 1 S. 1 StVO fallen und damit Sonderrechte, wie Parken auf Gehwegen oder Befahren einer Fußgängerzone in Anspruch nehmen dürfen, soweit das zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dringend geboten ist.

Dringend geboten ist das Abweichen von den Vorschriften der StVO zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben nur, wenn die sofortige Dienstleistung wichtiger ist als die Beachtung der Verkehrsregeln und die durch die Verletzung der Verkehrsregeln entstehenden Gefahren, (s. OVG NRW, Beschluss vom 21.07.2009, Az. 12 A 2660/07, Rn. 3 f.).

Somit muss stets eine Abwägung erfolgen, ob die durch die Verletzung der Verkehrsregeln entstehenden Gefahren ein sofortiges Einschreiten der kommunalen Ordnungsdienste erfordern und die Nichtbeachtung der Verkehrsregeln gerechtfertigt ist.

Zu TOP 6: Entwurf des Landesgaststättengesetzes (GastG-E)

Herr Harnisch, Leiter des Ordnungsamtes der Landeshauptstadt Magdeburg, führt in die Thematik ein und stellt einige Aspekte aus dem Entwurf des Landesgaststättengesetzes vor.

Er hält die öffentliche Diskussion zur Vereins- also Schwarzgastronomie (§ 4 GastG-E) für eine Schattendiskussion, da auch nach bisherigem Recht identische Regelungen im Bundesgaststättengesetz enthalten seien. Nach seiner Auffassung wächst durch das neue Landesgaststättengesetz lediglich der Konkurrenzdruck für die alten Gastronomen und bestehende Schank- und Gastwirtschaften, was nicht zu befürworten sei.

Auch entfele nun die Bündelungsfunktion der Gaststättenbehörde und seien nunmehr keine Lärmanordnungen gemäß § 10 GastG-E möglich. Somit seien Probleme in Bezug auf Nachbarschaftslärm und überhaupt Belästigung der Allgemeinheit zu erwarten. Künftig seien Auflagen zum Schutz der Nachbarschaft nicht mehr möglich und würden gefundene Kompromisslösungen, wie z.B. der Terrassenkompromiss der Landeshauptstadt damit in Frage gestellt. Daher befürchte er negative Auswirkungen beim Vollzug des neuen GastG.

Insgesamt enthalte das neue Landesgaststättengesetz keine Rechtsgrundlage zum präventiven Einschreiten der Gaststättenbehörde mehr. Vielmehr könne nur im Nachgang, also bei Beschwerden, eine Klärung herbeigeführt werden. Dies sei sehr misslich.

Herr Harnisch merkt weiter an, dass die Anzeigepflicht (§ 2 GastG-E) nun 4 Wochen vor Beginn des Betriebs erfolgen müsse. Die Empfangsbescheinigung müsse innerhalb von 3 Tagen erfolgen. Auch habe die Gaststättenbehörde von bestimmten Gastronomiebetrieben, wie z. B. beim Reisegewerbe, keine Kenntnis mehr.

Die Vereinsgastronomie (§ 4 Abs. 1 und 2 GastG-E) seien mit den Regelungen des aktuell geltenden § 24 Bundesgaststättengesetz identisch. Auch wenn die Vorlage von Mitgliederverzeichnissen im neuen Abs. 3 in § 4 für die Praxis untauglich sei, so habe dies jedoch kaum Praxisrelevanz, da es nur noch selten reine Vereinsgastronomie gebe. Nach seiner Erfahrung werden Vereinsheime nämlich überwiegend von privaten Pächtern betrieben.

Das Landesgaststättengesetz enthalte insgesamt keine Regelung gegen Schwarzgastronomie. Im Ergebnis sei das Landesgaststättengesetz insgesamt unausgereift.

Die Ausschussmitglieder schließen sich den Ausführungen von Herrn Harnisch an und sind der Auffassung, dass die geschilderten Probleme nicht nur für die Kreisfreien Städte zutreffen, sondern auch die kreisangehörigen Gemeinden betreffen. Insbesondere im kreisangehörigen Raum sei das Auseinanderfallen der Zuständigkeiten zwischen Gaststättenbehörde, Immissionsschutzbehörde usw. zu kritisieren. Daher seien Vollzugsprobleme zu befürchten.

Herr Eysel befürchtet, dass trotz des gleichen Verwaltungsaufwandes in Bezug auf die Prüfung der Anzeige nunmehr geringere Gebühren zu erwarten seien.

Der Ausschuss hält den GastG-E insgesamt für optimierungsbedürftig.

Zu TOP 7: (Rechtsextremistische) Versammlungen im Gewerbegebiet

Frau Kagelmann führt in die Thematik ein. In einem Gewerbegebiet einer kleineren Gemeinde mit knapp 2.000 Einwohnern fand im August letzten Jahres eine Versammlung der NPD statt. Diese Versammlung wurde auf den Straßen eines Gewerbegebietes sowie auf einem Grundstück im Gewerbegebiet veranstaltet und von der zuständigen Versammlungsbehörde genehmigt, trotz der Einwände der betroffenen Gemeinde. Dieses Grundstück steht im Eigentum der Gemeinde und zum Verkauf. Die Gemeinde erkundigt sich nun nach den Möglichkeiten, künftig Versammlungen auf dem Grundstück des Gewerbegebietes, das zum Verkauf steht, zu verhindern.

Zunächst wird die Frage aufgeworfen, ob auch das im Gewerbegebiet gelegene Grundstück für die öffentliche Nutzung gewidmet wurde und diese Widmung bekannt gegeben wurde.

Herr Schreyer und Herr Nemson vertreten die Auffassung, dass die Gemeinde in diesem Fall froh sein könne, dass die Versammlung lediglich im Gewerbegebiet und nicht im Ortskern genehmigt wurde. Aufgrund der gem. Art. 8 GG verfassungsrechtlich garantierten Versammlungsfreiheit könne man Versammlungen nicht ohne Weiteres beschränken oder gar verbieten.

Hierüber besteht im Ausschuss Einigkeit. Im Übrigen wird der Gemeinderatsbeschluss vom November 2013 für untauglich gehalten. Dieser könne nicht wirksam künftige Versammlungen verhindern, s. § 13 Versammlungsgesetz LSA. Sofern öffentliche Flächen, wie z. B. Straßen, öffentlich gewidmet sind, sind dort auch Versammlungen möglich.

Allerdings käme ggf. eine privatrechtliche Beschränkung (§§ 903, 1004 BGB) der Grundstücksnutzung in Betracht.

Zu TOP 8: Übertragung von Grundstücken nicht ermittelter Eigentümer für die kommunale Infrastruktur

Frau Kagelmann führt zum Sachstand aus. In vielen Gemarkungen der Städte und Gemeinden existieren Grundbücher mit dem Eintrag „*nicht ermittelter Eigentümer*“ bzw. „*unbekannter Eigentümer*“. Dabei handelt es sich überwiegend um Grundstücke mit öffentlicher Nutzung, d.h. Nutzungsarten Straßen, Wege und Gewässer. Die übrigen Flächen werden oft landwirtschaftlich genutzt, wobei darunter auch umgepflügte Wege, unverrohrte Gräben und ehemalige Gräben sind.

Die Ausschussmitglieder werden um Meinungsbildung und Beratung gebeten, ob aus ihrer Sicht eine Zuordnung zum kommunalen Infrastrukturvermögen bzw. eine kostenfreie Übertragung dieser Grundstücke auf die Städte und Gemeinden möglich ist.

Im Ausschuss werden derartige Probleme für Einzelfälle gehalten und seien die Fristen zum Vermögenszuordnungsgesetz mittlerweile abgelaufen.

Auch gebe es bei herrenlosen Grundstücken ein Aneignungsverfahren für jedermann und könne man beim jeweils zuständigen Landkreis einen Betreuer bestellen.

Herr Marske regt an, sich mit Frau Frost vom Liegenschaftsamt der Landeshauptstadt Magdeburg (Tel.: 0391/ 5402329) in Verbindung zu setzen.

Im Übrigen könne man sich beim LIMSA informieren.

Im Ausschuss wird überwiegend die Meinung vertreten, dass es für die kostenfreie Übertragung von Grundstücken nicht ermittelter Eigentümer für die kommunale Infrastruktur an die Kommunen keine Rechtsgrundlage gibt.

Zu TOP 9: Zusammenarbeit mit den Kommunalaufsichtsbehörden – Erfahrungsaustausch

Frau Wilke merkt an, dass die Stadt Naumburg sich nicht über unzureichende Unterstützung ihrer Kommunalaufsichtsbehörde beschweren kann. Jedoch vertrete die Kommunalaufsicht oft eine andere, zu weilen wenig nachvollziehbare Rechtsauffassung.

Herr Schreyer meint, dass sich die Stadt Halle ebenso wenig über ihre Kommunalaufsichtsbehörde beschweren könne. Allerdings seien die inhaltlichen Betrachtungen differenziert zu bewerten. So halte er es grundsätzlich für legitim, seine Rechtsauffassung zu ändern – wie es auch in der Rechtsprechung vorkommt. Auffällig sei jedoch, dass man teilweise unterschiedliche Auskünfte von der Kommunalaufsicht erhalte, je nach Sachbearbeiter. Auch sei augenscheinlich, dass die Auskunft der Kommunalaufsicht z.T. unterschiedlich ausfallen kann, wenn einerseits die Verwaltung oder andererseits der Stadtrat nachfragt.

Herr Marske berichtet ebenfalls von unterschiedlichen Erfahrungswerten. Er nennt als Beispiel die Verfahrensweise bei den Altstiftungen in der Landeshauptstadt. So verzögere sich die Auskunftserteilung bei komplexen Verfahren über sehr lange Zeiträume, z.T. mehrere Jahre.

Auch Herr Eysel bestätigt, dass die Zusammenarbeit der Stadt Blankenburg mit der Kommunalaufsichtsbehörde funktioniert und diese versuche, zu unterstützen, jedoch je nach Sachbearbeiter auch unterschiedliche Auskünfte erteilt würden.

Abschließend stellt der Ausschuss fest, dass die Zusammenarbeit mit den Kommunalaufsichtsbehörden im Großen und Ganzen funktioniere.

Zu TOP 10: Informationen der Landesgeschäftsstelle

a) Zinsforderungen auf Städtebaufördermittel

Frau Ost berichtet, die Stadt Bernburg habe im Dezember 2013 überraschend ein Anhörungsschreiben des LVwA erhalten, in dem Zinsforderungen für das Haushaltsjahr 2007 angekündigt wurden. Dies sei deshalb überraschend gewesen, als am 28. 11. 2013 das OVG geurteilt habe, dass für die Jahre 1991 - 2003 die Zinsforderungen des Landes verjährt seien. Nunmehr habe das Landesverwaltungsamt Strafzinsforderungen für das Haushaltsjahr 2007 angekündigt und bereits einen Strafzinsbescheid im Entwurf beigelegt. Nach ihrer Rechtsauffassung seien die Strafzinsforderungen für 2007 längst verjährt und habe auch das Musterverfahren, das mit dem v.g. Urteil endete, auch nicht zur Hemmung der Verjährung führen können.

Grundlage dieser Vereinbarung zum Musterverfahren war, dass während der Laufzeit des Musterverfahrens diejenigen Zinsforderungen gegen alle beteiligten Kommunen nicht verjähren sollten, die bereits durch Anhörung angekündigt worden waren, dies waren 175 Bescheide für den Zeitraum 1991 – 2003. Dies ergibt sich u.a. aus der Präambel und aus Punkt 1 der Vereinbarung, in denen der Gegenstand der Vereinbarung beschrieben wird.

Es handelte sich bei der Vereinbarung um ein Zugeständnis der Kommunen an das Landesverwaltungsamt, um diesem die Führung von hunderten Rechtsstreitigkeiten vor dem Verwaltungsgericht zu ersparen. Daher dürfte die Auslegung der diesbezüglich mit allen am Musterverfahren teilnehmenden Kommunen geschlossenen Vereinbarungen nach §§ 157, 133 BGB ergeben, dass die Hemmungsvereinbarung auch ohne ausdrückliche Erwähnung des Zeitraums nur diese bereits angekündigten Bescheide betrifft und nicht alle möglichen Bescheide.

Dies würde die Rechtsprechung des OVG, Urteil vom 28.11.2013, 2 L 140/12 unterlaufen und die Kommunen, die sich am Musterverfahren beteiligt haben, schlechter stellen, als die übrigen. Man kann nicht davon ausgehen, dass die Kommunen eine Vereinbarung mit solchem Inhalt freiwillig abgeschlossen hätten.

Frau Kagelmann ergänzt diese Ausführungen und teilt die Rechtsauffassung von Frau Ost, s. E-Mail-Rundschreiben der Landesgeschäftsstelle vom 26.02. und 06.03.2014.

Herr Schreyer bestätigt die Rechtsauffassung und hält die Vereinbarung zum Musterverfahren über die Hemmung der Verjährung nur für den Zeitraum 1991 - 2003 für einschlägig.

Im Übrigen sei bei der Stadt Halle auffällig, dass auch die Maßnahmen zur Förderung des Denkmalschutzes gar nicht unter diese Vereinbarung fallen könnten, da diese nicht Streitgegenstand des Musterverfahrens war.

Frau Wöbken bestätigt, dass sie ebenfalls ein Anhörungsschreiben, datiert vom 5. 3. 2014 erhalten habe. Frau Pohl ebenfalls. Sie bittet darum, in der Landesgeschäftsstelle zu prüfen, ob die original unterzeichnete Mustervereinbarung der Stadt Schönebeck in den Akten auffindbar sei.

Herr Eysel schließt sich dieser Bitte an, da auch in Blankenburg die Originalversionen nicht in den Akten enthalten seien.

b) Landesentwicklungsgesetz

Frau Kagelmann berichtet über den aktuellen Stand zum Entwurf eines Landesentwicklungsgesetzes, s. gemeinsame Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände vom 11. 3. 2014. Auf das E-Mail-Rundschreiben vom 18.02. seien zahlreiche, z.T. sehr detaillierte Rückmeldungen aus der Mitgliedschaft in der LGSt eingegangen. Daher bittet Frau Kagelmann um Verständnis, dass in der gemeinsamen Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände nicht alle Anmerkungen aufgenommen werden konnten. In der Stellungnahme wurden u.a. das Zentrale-Orte-System, die Beteiligung der Öffentlichkeit und die Einhaltung des Konnexitätsprinzips angesprochen.

Der Entwurf des LEnG wurde auch im Bauausschuss am 05.03.2014 thematisiert und soll im Präsidium am 24.03.2014 beraten werden.

c) Kommunalverfassungsbeschwerde Wassergesetz

Herr Baier informiert über den aktuellen Stand zur Verfassungsbeschwerde gegen das Landeswassergesetz. So werde die Landeshauptstadt Magdeburg gegen das Landeswassergesetz klagen. Die Städte Gommern und Möckern schließen sich der Verfassungsbeschwerde an.

Herr Marske ergänzt die Ausführungen. Die Verfassungsbeschwerde müsse bis 31. 3. 2014 erhoben sein. Die entsprechenden Vorbereitungen laufen.

d) Lärmkartierung; Umlagen für Gewässerunterhaltung

Weitere Informationen der Landesgeschäftsstelle werden in Form von zwei Tischvorlagen zum Thema Klageerwidern EU-Lärmkartierung und Umlagen für die Gewässerunterhaltung ausgehändigt.

Zu TOP 11: Anfragen und Anregungen

a) Herr Marske erkundigt sich bei den Ausschussmitgliedern, ob Einwände gegen Tonbandaufnahmen der Ausschusssitzungen bestehen. Er halte dies für sinnvoll, um die Protokollführung zu erleichtern. Dann sei es Frau Kagelmann möglich, sich besser an den Diskussionen im Ausschuss zu beteiligen. Unmittelbar nach der Genehmigung des Protokolls würden diese Tonbandaufnahmen gelöscht werden.

Er stellt den Antrag, ab der nächsten Sitzung Tonbandaufzeichnungen anzufertigen.

Der Ausschuss stimmt dem Antrag einstimmig zu.

b) Frau Wöbken erkundigt sich, ob in der Änderung des Kommunalabgabengesetzes eine Änderung zum Löschwasser / Verjährungsfrist für Beiträge enthalten sei. Dies wird von Herrn Baier verneint.

Darüber hinaus fragt sie nach dem Stand des Kommunalverfassungsgesetzes. Dies soll zum 1. Juli 2014 in Kraft treten.

Darüber hinaus erkundigt sich Frau Wöbken nach den Personalentscheidungen in der Stadt Halle, die aktuell in der Presse diskutiert werden. Darauf erwidert Herr Schreyer, dass der Homepage der Stadt Halle zahlreiche Informationen zu entnehmen seien. Die Stadt vertrete diesbezüglich eine transparente Vorgehensweise.

Frau Wöbken berichtet, dass in der Gemeinde Südharz das Verfahren zur Sozialversicherungspflicht für ehrenamtliche Bürgermeister ruhend gestellt sei.

c) Herr Eysel kommt auf § 22 des Brandschutzgesetzes zu sprechen und die Vorhaltekosten der Feuerwehr. Er erinnert daran, dies nicht aus den Augen zu verlieren.

d) Herr Baier berichtet aus der Bauausschusssitzung vom 5. 3. 2014 zur Abstufung von Straßen. Am Beispiel der Abstufung einer Landesstraße in eine Gemeindestraße in Zeitz mit der Folge, dass die Straßenbaulast nunmehr von der Stadt Zeitz zu tragen sei. Diesbezüglich sei eine Arbeitsgruppe des Landes geplant und interessierte Gemeinden mitarbeiten können.

e) Herr Eysel erkundigt sich in Sachen Zensus, ob es richtig sei, dass die Landeshauptstadt Magdeburg nunmehr eine eigenständige Klagebegründung einreiche. Dies bestätigt Herr Marske.

Herr Marske empfiehlt Herrn Eysel den direkten Kontakt mit Herrn Dr. Hoppe, dem Leiter des Amtes für Statistik der Landeshauptstadt Magdeburg, Tel. 0391/ 540 2808.

f) Frau Ost schildert eine Sachlage in Bezug auf die Straßenbeleuchtungsverträge der Stadt Bernburg. Es sei ein Verfahren anhängig gewesen, weil kein ordentliches Vergabeverfahren durchgeführt worden sei. Mittlerweile sei die Klage zurückgenommen worden.

Frau Ost weist auf die durch die Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes im Jahre 2005 geänderte Rechtslage im Zusammenhang mit Konzessionsverträgen hin, da nunmehr gleichwohl eine öffentliche Ausschreibung der Straßenbeleuchtung erforderlich ist. Zur Information übergibt sie einen interessanten Aufsatz von W. Schmid zu diesem Thema, *s. Anlage*, aus.

Sie bittet die Landesgeschäftsstelle das Muster für Straßenbeleuchtungsverträge im Komsanet etc. diesbezüglich zu prüfen.

Zu TOP 12: Zeit und Ort der nächsten Sitzung

Die nächste Ausschusssitzung findet am 10. September 2014, 10:00 Uhr, in der Landesgeschäftsstelle statt.

Frau Ost bittet darum, künftig vor den Sitzungen Themenvorschläge bei den Ausschussmitgliedern abzufragen. Dies findet im Ausschuss mehrheitlich Zustimmung.



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer



Marske
Ausschussvorsitzender



Kagelmann
Protokollführerin

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



Anwesenheitsliste

der 42. Sitzung des Rechts- und Verfassungsausschusses des SGSA
am 12. März 2014, in Magdeburg

1. Ordentliche Mitglieder

Name	Kommune	Unterschrift
Klaus Marske	Landeshauptstadt Magdeburg	<i>Klaus Marske</i>
Christine Ost	Stadt Bernburg (Saale)	<i>Christine Ost</i>
Aris Aleku	Stadt Köthen (Anhalt)	<i>Aleku</i>
Mario Brauns	Stadt Könnern	<i>Mario Brauns</i>
Stefan Dammhayn	Stadt Bad Schmiedeberg	<i>Stefan Dammhayn</i>
Volker Friedrich	Stadt Wernigerode	<i>Volker Friedrich</i>
Thomas Nemson	Stadt Merseburg	<i>Thomas Nemson</i>
Peter Otto	Stadt Weißenfels	<i>Peter Otto</i>
Wolfgang Scheller	Stadt Quedlinburg	<i>Wolfgang Scheller</i>
Marco Schreyer	Stadt Halle (Saale)	<i>Marco Schreyer</i>
Kirsten Wilke	Stadt Naumburg (Saale)	<i>Kirsten Wilke</i>
Anja Wöbken	Gemeinde Südharz	<i>Anja Wöbken</i>
Torsten Zugehör	Lutherstadt Wittenberg	<i>Torsten Zugehör</i>

2. Stellv. Mitglieder

Name	Kommune	Unterschrift
Danny Kavalier	Stadt Hettstedt	/
Gabriele Pohl	Stadt Schönebeck (Elbe)	Pohl
Annett Kubisch	Stadt Bitterfeld-Wolfen	/
Bernhard Fuchshuber	Stadt Aschersleben	B. Fuchshuber
Karin Tschernich-Weiske	Stadt Oranienbaum-Wörlitz Dessau-Roßlau	E.
Philipp Eysel	Stadt Blankenburg (Harz)	Eysel
Katy Schröter	Gemeinde Kabelsketal	/
Henning Konrad Otto	Stadt Haldensleben	/
Gerhard Bieler	Stadt Halberstadt	Bieler
Rüdiger Hell	Hansestadt Stendal	/
Henrik Otto	Stadt Zeitz	E.
Uta Pelz	Lutherstadt Eisleben	/
Norman Klebe	Stadt Arendsee (Altmark)	/

3. Gäste

Name	Institution	Unterschrift
Holger Platz	Landeshauptstadt Magdeburg	Platz
Simone Börs	LH MD Sozialamt	Börs
Herr Vom Bauer	LHS MD	
Herr Harnisch	LHS MD Ordnungs- amt	

4. Von der Landesgeschäftsstelle

Name	Institution	Unterschrift
Elke Kagelmann	SGSA	Kagelmann